

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Vorhaben des Eigenbetrieb Kreislaufwirtschaft Landkreis Gießen

Der Eigenbetrieb Kreislaufwirtschaft Landkreis Gießen, Ursulum 18b in 35396 Gießen beabsichtigt, die Änderung und Ertüchtigung der Sickerwasserreinigungsanlage auf dem Betriebsgelände der "Deponie Reiskirchen" in 35447 Reiskirchen, Grüner Weg, Gemarkung Reiskirchen, Flur 27, Flurstück 49/8 zu ändern. Das beantragte Vorhaben stellt eine wesentliche Änderung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) dar.

Für dieses Vorhaben war nach § 5 Abs. 1, § 9 Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem geplanten Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

Nach Prüfung der eigereichten Antragsunterlagen soll die

Sickerwasserreinigungsanlage der Deponie Reiskirchen ertüchtigt und teilweise erneuert werden. Hierbei handelt es sich um den Bau einer neuen Halle sowie die Erneuerung und Ertüchtigung einiger verfahrenstechnischer Anlagen und des Betriebssystems der Anlage.

Durch die Änderung/Ertüchtigung der Sickerwasserreinigungsanlage werden keine weiteren Flächen entzogen. Gemäß dem Antrag auf Plangenehmigung findet der Eingriff auf bereits versiegelten Flächen statt. Aufgrund der bereits versiegelten, teilweise stark in Anspruch genommenen Flächen, ist nicht mit der Verwirklichung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Ziffer 1-3 BNatSchG zu rechnen. Zudem stellt das Vorhaben keinen Eingriff gemäß § 12 HeNatG dar.

Die vorgenannten naturschutzfachlichen Belange lassen erkennen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen und nachteiligen Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Regierungspräsidium Gießen Abteilung IV Umwelt Gz: RPGI-42.2-100g0400/1-2016/10 Gießen, den 10.09.2024